

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1873

IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome

[urn:nbn:de:bsz:31-273537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273537)

§. 13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein:

a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahre Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;

b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium des Innern auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen ertheilt hat.

Wenn ein Studirender längere Zeit vor dem Schluss des Semesters ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen Seitens des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern theilweise Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studirenden wegen Todes der Eltern, Militärflichtigkeit etc., die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Director zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im grossen Rathe zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vorzulegen.

III. Studiengang.

§. 16. Hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges haben die Studirenden den Weisungen des Vorstandes der betreffenden Fachschule, welcher sich angelegen lassen sein wird, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speciellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen, gewissenhaft Folge zu leisten.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

§. 17. Die Studirenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Uebungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Localen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Director rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Studirenden, welche nach dem Ermessen des Lehrkörpers ihrer Fachschule die Reife für die Aufnahme in einen höheren Curs nach Absolvierung des unteren nicht erlangt haben, kann die Promotion versagt, oder es kann ihnen geeigneten Falles anheimgestellt werden, sich einer Nachprüfung zu unterwerfen, von deren Ergebniss dann die Promotion abhängt.

§. 20. Studienzeugnisse werden ertheilt:

1. *an alle Studirenden beim Abgang.* Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studirenden nach Namen, Heimath und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Curse, welche er besucht, die Vorlesungen und Uebungen, welche er benutzt, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studirenden nichts Nachtheiliges zur Kenntniss ge-

kommen, so ist dies einfach zu constatiren, andernfalls sind die etwaigen Vergehungen, sofern sie zu einer der im §. 35 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studirenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studirenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Ertheilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung (Anhang A.) massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstände der betreffenden *Fachschule* auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studirende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss von Seiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studirenden ohne vorherige Prüfung zu beurtheilen im Stande sind, eine solche Beurtheilung, von Seite der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstände der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Director, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung (Anh. A. §. 8) vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art sind bei der Einhändigung dreissig Kreuzer von dem Studirenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 3. oben) enthält die Prüfungsordnung (Anhang A.) die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen stellen jedes Jahr beim Schluss des Studienjahres oder Cursus sogenannte *Jahresberichte* (Zeugnisse nach Art der unter 3. oben aufgeführten) aus, welche zu den Personalacten der betreffenden Studirenden kommen. Abschriften dieser Jahresberichte werden den Studirenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 30 kr. verabfolgt.

§. 21. Ueber die Ertheilung von *Diplomen* ist der im Anhang B. enthaltene Auszug aus der Ordnung für die Diplomprüfungen etc. zu vergleichen.

V. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Von den Studirenden und Hospitanten der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

§. 23. Die Studirenden des Polytechnicums unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 24. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studirenden des Polytechnicums; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Director innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem kleinen Rathe der Schule gehandhabt.

§. 25. Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem grossen Rathe der polytechnischen Schule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Director getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des grossen Rathes zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§. 26. Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.